

Protokoll
der Sitzung des Arbeitskreises
„die elektronische Parallelakte im Strafverfahren“,
18. Deutscher EDV-Gerichtstag in Saarbrücken, Universität des Saarlandes,
Gebäude B4.1, Hörsaal 105, Donnerstag, den 24.09.2009, 15:07 h bis 16:15 h.

Moderation: Oberstaatsanwalt Dieter Kesper (Generalstaatsanwaltschaft Köln) und Richter am Amtsgericht Christian Breuers (Oberlandesgericht Düsseldorf)

Referenten: Vizepräsidentin des Landgerichts Düsseldorf Dr. Annette Lehmborg, Richter am Landgericht Düsseldorf Martin Machalitzka, Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf Theo Holzmann, Rechtsanwalt Niels Hoffmann

Vor ca. 60 Hörerinnen und Hörern stellte der Moderator die Referentin und Referenten vor und teilte mit, daß die ursprünglich vorgesehene weitere Referentin Vorsitzende Richterin am Landgericht Düsseldorf Brigitte Koppenhöfer leider an einer Teilnahme verhindert sei.

In einem kurzen Eingangsreferat zeigte Landgerichtsvizepräsidentin Dr. Lehmborg unter dem griffigen Schlagwort „lost in translation“ in exemplarischer und anschaulicher Weise die typischen Probleme bei der Bewältigung umfangreicher Wirtschaftsstrafverfahren auf. Als kritischer Faktor wurde hier vor allem die Verfahrensdauer hervorgehoben.

Oberstaatsanwalt Holzmann stellte in seinem Referat das sich noch in der Testphase befindliche Projekt zur Führung einer elektronischen Parallelakte im Strafverfahren vor. Die in Papier geführte Hauptakte wird nach Entheftung und Paginierung unter Verwendung eines elektronischen Paginierstempels eingescannt, die aufgrund des Scanprozesses generierten Dateien werden durch weitere Bearbeitung in Textdateien umgewandelt. Die bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und bei der ebenfalls beteiligten Staatsanwaltschaft Duisburg verwendete Software unterscheidet sich, der Arbeitsprozeß ist aber einheitlich strukturiert. Für den Scanvorgang haben sich Großkopierer des Herstellers Canon für die praktischen Anforderungen, vor allem hinsichtlich der Langzeitstabilität und Ausfallsicherheit als geeignet erwiesen. Die am Bildschirm visualisierte Darstellung der Akte liefert eine vollständige optische Reproduktion der Papierakte, die simultan von verschiedenen Arbeitsplätzen eingesehen und weiterbearbeitet werden kann. Indexierung, strukturierte Suche, Markierungen, Aktualisierungen und Erweiterungen sind möglich. Für weitere Beteiligte, die einen Anspruch auf vollständige Akteneinsicht haben, insbesondere für die Verteidigung, können Kopien auf CD hergestellt werden. Aus Sicherheitsgründen findet hierfür eine Verschlüsselung statt, wobei der Schlüssel an die leseberechtigten externen Verfahrensbeteiligten auf getrenntem Weg übermittelt wird. Die Führung der elektronischen Parallelakte ist mittlerweile durch eine Errichtungsanordnung gem. § 490 StPO auch strafprozessrechtlich abgesichert. Der Personalrat wurde ordnungsgemäß beteiligt, Mehrbelastungen für die Serviceeinheiten entstehen nicht, da der Scanprozeß automatisiert über Nacht abgewickelt werden kann. Bei einer Verfahrensakte von 30 Bänden Umfang umfasst die Datei ca. 173 MB. Da bei der Polizei teilweise andere Sicherheitsstandards gelten, findet insoweit keine vollständige Systemintegration statt, die Polizei in Nordrhein-Westfalen erkennt aber das Zertifikat der Justiz als vertrauenswürdig an.

Das von Richter am Landgericht Düsseldorf Machalitzka gehaltene Referat setzt an der Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbarkeit an, wenn das Landgericht Düsseldorf mit Anklageerhebung von der Staatsanwaltschaft die elektronische Verfahrensakte als CD oder DVD erhält. Nach Einspielen des Datenträgers in das Netz wird vom Gericht auch bis zur Hauptverhandlung die Pflege fortgeführt. Diese Pflege bestimmt die für die Fortführung der Papierakte maßgeblichen Standards. Büroklammern und Heftklammern dürfen nicht verwendet werden, desgleichen auch keine Notizzettel oder mechanischen Markierungen. Handschriftliche Verfügungen sind zu vermeiden. Die Folierung muß in einem festgelegten Format und unter Verwendung standardisierter Kürzel vorgenommen werden. Auch hier kommt Texterkennungssoftware zum Einsatz, die ein Erstellen und Erneuern des Indexes gestattet. Vor der mündlichen Verhandlung erhalten Staatsanwaltschaft und Verteidigung die gepflegte elektronische Akte als CD bzw. DVD, so daß auch die Staatsanwaltschaft über vollständige Aktenkenntnis verfügt und sich bei der Verhandlung nicht mit der Handakte begnügen muß. Das System ermöglicht gesteuerten individualisierten Zugriff auf die Akte sowohl vom dienstlichen als auch vom heimischen Arbeitsplatz der mit der Sache befassten Justizbediensteten, geeignete Bildschirmarbeitsplätze mit Internetzugang sind auch in den Beratungszimmern und den Sitzungssälen vorgesehen. Verstellbare Bildschirme sind in die Tischflächen eingelassen, da sich stehende Monitore mit Schwenkarmen bei der Verhandlung als beeinträchtigend erwiesen haben. Darüber hinaus stehen in den Sitzungssälen auch Beamer zur Verfügung, um die Verlesung von Aktenteilen zu unterstützen und Vorhalte zu ermöglichen. Ist der Verteidiger mit einem Notebook ausgestattet, kann er sich von seinem Platz im Verhandlungssaal aus einloggen. Abschließend verweist der Referent auf einen bereits auf CD vorhandenen Leitfaden, der aber noch weiter angepasst und aktualisiert werden wird.

Die Perspektive der Strafverteidigung stand im Mittelpunkt des Referats von Rechtsanwalt Hoffmann. EDV-gestützte Instrumente sind sowohl für die überkommene Individualverteidigung als auch für die präventive Unternehmensberatung von Bedeutung. Da die anwaltliche Tätigkeit vielfach durch Mobilität geprägt ist, sollten alle erforderlichen Informationen an jedem Arbeitsplatz, sei es in der Kanzlei, sei es beim Mandanten oder im Sitzungssaal in bearbeitungsfähiger Form verfügbar sein. Insofern ist das Vorliegen der Akte in elektronischer Form ab einem gewissen Aktenumfang bereits aus diesem Grund unverzichtbare Notwendigkeit. Weiter sind Funktionen erforderlich, die Gewinn von Übersicht sowie Suche und Auswertung innerhalb des Akteninhalts nach definierbaren Kriterien ermöglichen. Hierzu gehören etwa Markierungen, Lesezeichen, Querverweise, Verbindung von Unterlagen und Notizfunktionen. Neben einem geeigneten Scanner mit Vorlageneinzug bedarf es einer Ausrüstung mit Scan-, OCR- und Bearbeitungssoftware. Für die Visualisierung von Akteninhalten haben sich 19-Zoll-Monitore für die Ansicht einer DIN A-4 Seite im Hochformat bzw. 24-Zoll-Monitore für die Ansicht von zwei nebeneinanderstehenden DIN-A-4 Seiten im Hochformat bewährt. Letzteres empfiehlt sich als Arbeitsmodus dann, wenn man auf der linken Seite die Akte, auf der rechten Seite parallel dazu den Schriftsatz bzw. das Mandantenschreiben bearbeiten möchte. Die Ausrüstung muß noch durch kompatible Schnittstellen zu Outlook, Word bzw. Excel ergänzt werden, um z. B. die Bearbeitung von Mandantenunterlagen integrieren zu können.

In der anschließenden Diskussion wurde die Einbeziehung von Sonderbänden und die Möglichkeit der selektierten Akteneinsicht (etwa für geschädigte Versicherer)

bzw. die Schwärzung von Aktenbestandteilen (z. B. aus Gründen des Opferschutzes) erörtert. Diese Optionen sind ohne weiteres möglich. Eine weitere Frage betraf die online-Akteneinsicht. Diese ist aus Sicherheitsgründen nicht vorgesehen und wird auch nicht geplant. Es ist in vielen Fällen vielmehr sogar erforderlich, auch innerhalb der Staatsanwaltschaft sogenannte „chinesische Mauern“ vorzusehen, die sicherstellen müssen, daß nur der jeweils befasste Sachbearbeiter Zugriff auf die Akte hat. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um Verfahren handelt, die von den Finanzbehörden bearbeitet werden, da hier das Steuergeheimnis gewahrt werden muß.

Ein Diskutant betonte, daß es sich nunmehr gezeigt habe, daß auch das Lesen von Akten am Bildschirm in genauso gleichwertiger Form möglich sei wie das Lesen von Akten in Papierform. Wenn alle mit dieser technischen Variante zufrieden seien, seien die immer wieder zu vernehmenden Bedenken gegenstandslos.

Abschließend wurde noch darauf hingewiesen, daß im Mittelpunkt weiterer Arbeiten der Ausbau von Nachweissystemen und Protokolldateien zur Dokumentierung von Zugriffen stehen wird.

Kaiserslautern, den 26.09.2009

Dr. rer. nat. J. F. Geiger, Ass. Jur.